

9a RVi 5/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 2. März 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 19. Mai 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt, ein cerebrales Anfallsleiden als Impfschaden nach dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG) anzuerkennen.

Bei ihr sind als Folgen einer Polio-Schluckimpfung "armbetonte spastische Hemiparese rechts und geistige Behinderung" mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vH nach dem BSeuchG festgestellt (Bescheid vom 18. September 1978).

Klage und Berufung, die auf die Anerkennung eines weiteren Impfschadens gerichtet waren, sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 2. Juli 1980 und des Landes-sozialgerichts -LSG- vom 19. Mai 1981). Das Berufungsgericht hat ua ausgeführt, die Klägerin leide an einem frühkindlichen Hirnschaden, der zu einem cerebralen Anfallsleiden geführt habe. Sie sei im Jahre 1961 und damit vor der im Jahre 1963 erfolgten Schluckimpfung mit der Einweisungsdiagnose "Krämpfe" in die Städtischen Kliniken F.... aufgenommen worden. Einer Vernehmung der benannten Zeugen habe es nicht bedurft. Es sei von der Bekundung der Zeugen auszugehen, von Krämpfen vor der Klinikeinweisung nichts bemerkt zu haben. Der Krankengeschichte der Städtischen Kliniken F..... komme als Urkundsbeweis der höhere Beweiswert zu.

Mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision macht die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Klägerin eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend. Das LSG sei - so bringt sie ua vor - ihrem in der Berufungsschrift vom 7. August 1980 enthaltenen Beweisantrag nicht gefolgt. Durch Einvernahme der Ärztin Dr. P.... und der Hebamme K..... hätte sich ergeben, daß entgegen der Krankengeschichte bei der Klägerin kein angeborenes Anfallsleiden bestanden habe. Die von der Versorgungsverwaltung eingeholten und zur Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen gemachten Gutachten seien von einer "falschen Basis" ausgegangen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils
des Hessischen Landessozialgerichts und
Abänderung des Bescheides des Beklagten
zu verurteilen, ein cerebrales Anfallsleiden
als weitere Impfschadensfolge anzuerkennen
und Rente nach einer MdE um 80 vH zu gewähren;
hilfsweise,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
aufzuheben und den Rechtsstreit zur weiteren
Verhandlung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

II

Die Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen ist. Das Berufungsurteil beruht auf den von der Klägerin gerügten Verfahrensmängeln.

Die Klägerin hat in gehöriger Form (§ 164 Abs 2 SGG) einen Verfahrensfehler (§§ 103, 128 Abs 1 SGG) gerügt, auf dem das Berufungsurteil beruhen kann. In der Berufungsschrift hatte sie Zeugen dafür benannt, daß sie im Jahre 1961 nicht wegen Krämpfen in die Städtischen Kliniken in F.... eingeliefert worden sei und außerdem, daß von Geburt an bis zum Zeitpunkt der Polio-Schluckimpfung Krampfanfälle nicht aufgetreten seien. Das LSG hat die Vernehmung der Zeugen für entbehrlich gehalten, weil die Einlassung zu unterstellen sei, von Krämpfen vor der Klinikeinweisung nichts bemerkt zu haben; jedoch komme der Krankengeschichte als Urkundsbeweis der höhere Beweiswert zu.

Das Berufungsgericht durfte darauf nicht abheben. Es hat gegen das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung (vgl dazu Nachweis bei Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl § 128 Rdnr 15) verstoßen. Nach dem Beweisangebot sollten die Zeugen bestätigen, daß die Klägerin vor der ersten Klinikaufnahme im Jahre 1961 nicht an Krampfanfällen gelitten hatte. Demgegenüber zielt der Beweisantrag nicht, wie das LSG meint, auf Bekundungen ab, von Anfällen nichts bemerkt zu haben. Zudem bezieht das LSG auch die Ärztin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Dr. P.... in die unterstellte Zeugenaussage mit ein. Gerade sie hatte die erstmalige klinische Einweisung der Klägerin veranlaßt. Hätte diese Zeugin tatsächlich Krampfanfälle vor der ersten Klinikeinweisung verneint, wäre entsprechend dem klägerischen Vortrag ein Übertragungsfehler bei der Aufnahme der Anamnese in die Krankengeschichte zumindest nicht schlechthin auszuschließen. Aufgrund dessen durfte das Berufungsgericht nicht von vornherein den Beweiswert der Krankengeschichte über den der Zeugenaussagen stellen. Vielmehr hätte es sich gedrängt fühlen müssen, die beantragten Beweise zu erheben.

Außerdem hat das LSG dem weitergehenden Beweisantrag der Klägerin, der den Zeitraum über die erste Klinikeinweisung hinaus bis zur Polio-Schluckimpfung umfaßt, nicht entsprochen; es hielt die Beweisaufnahme nach der vorgenommenen Beweismwürdigung offenbar für entbehrlich. Darauf darf das Berufungsgericht jedoch, wie eingangs ausgeführt, nicht abstellen.

Das LSG hat die beantragten Ermittlungen durchzuführen. Dessen Urteil beruht auf den aufgezeigten Verfahrensmängeln. Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht nach Einvernahme der Zeugen das Vorhandensein von Krämpfen vor Klinikaufnahme bzw vor der Polio-Schluckimpfung nicht bestätigt findet und infolgedessen den wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Polio-Schluckimpfung und dem cerebralen Anfallsleiden bejaht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)